

## Rechtsverordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Alter Mühlgraben“, Gemarkung Gutenberg, Landkreis Bad Kreuznach, vom 09.01.2002

Aufgrund des § 20(1) des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) wird verordnet:

### § 1

- (1) Das Grundstück, Gemarkung Gutenberg, Flur 21, Flurstück 62/2, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Alter Mühlgraben“.
- (2) Die kartenmäßige Darstellung des o.a. Grundstücks in einem Auszug aus der Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 sowie in der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 liegt bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt für Umweltschutz und Veterinärwesen, 55543 Bad Kreuznach, Dienstgebäude Badeallee 10, Zimmer 204, 2. Obergeschoss, in der Zeit vom        bis        einschließlich, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienstzeiten, montags-freitags: 8.30 – 12.00 Uhr, und montags-donnerstags: 14.00-16.00 Uhr, aus.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der geschützten Fläche haben die Aufstellung amtlicher Hinweisschilder und die von der Unteren Landespflegebehörde zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebiets angeordneten Maßnahmen zu dulden.

### § 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Bewuchses zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

### § 3

Im Geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten:

1. die vorhandene Vegetation oder Teile davon zu beseitigen, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Fortbestand zu beeinträchtigen;
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
3. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchzuführen;
4. ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen;
5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
6. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
7. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Grill-, oder Campingplätze anzulegen;

8. zu zelten, zu lagern, zu grillen, oder Wohnwagen und Wohnmobile aufzustellen;
9. die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise zu verändern sowie die derzeitige Nutzung zu ändern;
10. Materialien gleich welcher Art zu lagern oder abzulagern oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise zu verunreinigen;
11. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen, oder zu töten, oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
13. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
14. das Gelände mit Nährstoffen anzureichern;
15. Abfälle abzulagern oder Chemikalien einzubringen;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

#### § 4

§ 3 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen. Ausgenommen ist jedoch die Errichtung von Jagdkanzeln, Jagdhütten und Wildfütterungsanlagen.
2. auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, Pflege, Entwicklung oder Erforschung des Gebiets dienen;
3. auf unabdingbar erforderliche Maßnahmen bei Gefahr im Verzuge;
4. zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

#### § 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 (1) Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Nr. 1 die vorhandene Vegetation oder Teile davon beseitigt, beschädigt, abschneidet oder auf sonstige Weise in ihrem Fortbestand beeinträchtigt;
2. § 3 Nr. 2 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
3. § 3 Nr. 3 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchführt;
4. § 4 Nr. 4 ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt;
5. § 3 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
6. § 3 Nr. 6 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
7. § 3 Nr. 7 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Grill-, oder Campingplätze anlegt;
8. § 3 Nr. 8 zeltet, lagert, grillt, oder Wohnwagen und Wohnmobile aufstellt;
9. § 3 Nr. 9 die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise verändert sowie die derzeitige Nutzung ändert;
10. § 3 Nr. 10 Materialien, gleich welcher Art, lagert oder ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt;
11. § 3 Nr. 11 Feuer anzündet oder unterhält;

12. § 3 Nr. 12 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet, oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;

13. § 3 Nr. 13 das Gelände mit Fahrzeugen aller Art befährt

14. § 3 Nr. 14 das Gelände mit Nährstoffen anreichert;

15. § 3 Nr. 15 Abfälle ablagert oder Chemikalien einbringt;

16. § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen lässt.

## § 6

Diese Verordnung tritt am            in Kraft.

Bad Kreuznach, den  
Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
-Untere Landespflegebehörde-

Karl-Otto Velten  
Landrat

09.01.02